

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

49 (27.2.1869)

Beilage zu Nr. 49 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 27. Februar 1869.

Großbritannien.

London, 23. Febr. Die große Cour, welche am Dienstag den 2. März im Buckingham-Palast stattfinden sollte, ist um einen Tag, auf den 3., verschoben worden. — Gelegentlich dieses Anlasses sei bemerkt, daß die jüngste Reform im Hof-Lothum sich noch immer nicht an die bei der Königin beliebte Hochländertracht gewagt hat. Dies gibt allerdings zu vielfachen spöttlichen Bemerkungen Anlaß, und wohl nicht ganz mit Unrecht.

Auf einer Versammlung eines Zweigvereins der Reformliga wurde den Anwesenden mitgeteilt, daß die große Demonstration zum Andenken des verstorbenen Ernest Jones nunmehr endgiltig auf Charfreitag festgesetzt sei, und auf dem Trafalgar Square stattfinden werde. Aus verschiedenen Theilen Londons sollen sich Aufzüge mit Musikcorps an der Spitze nach genanntem Platz bewegen.

Amerika.

New-York, 11. Febr. Der Finanzausschuß hat beschlossen, eine von General Schenk im Repräsentantenhaus eingebrachte Gesetzesvorlage, in welcher die Vereinigten Staaten sich zur Zahlung der Staatsschuldscheine in Gold verpflichten, zu befürworten. Dieser Beschluß wird hoffentlich den Freunden der Couponbesteuerung oder der Zahlung der Schuld in Papier die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen zeigen. Das norddeutsche-amerikanische Uebereinkommen zum Schutz deutscher Einwanderer enthält u. A. die Bestimmung, daß gewisse, in französischer, deutscher und englischer Sprache gedruckte Regulationen an verschiedenen augenfälligen Stellen jedes Schiffes anzubringen sind. Die Strafgelder wegen Ueberschreitens dieser Regulationen, sowie ein Kopfgehalt von 1 Doll. pro Passagier an die amerikanische Regierung sollen die Kosten der Ausführung des Vertrags zum Schutz der Auswanderer decken. In Texas sieht es gar bunt aus; das ganze Land wimmelt von Banditen, welche sich von ihren italienischen Brüdern nur dadurch unterscheiden, daß sie mehr blut- als geldgierig sind und ihren Opfern nicht erlauben, ihr Leben durch ein hohes Lösegeld zu erkaufen.

Badische Chronik.

Das Polytechnikum in Karlsruhe. III.

Die Studierenden des Polytechnikums sind theils ordentliche, theils außerordentliche Studierende oder Hospitanten. Letzteren steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei, wogegen die Ersteren jährlich in einen bestimmten Kurs einer bestimmten Abtheilung des Polytechnikums eingewiesen werden und sich im Wesentlichen an den durch das Programm vorgezeichneten Studiengang zu halten haben. Eine Abweichung hiervon findet der Natur der Sache nach am seltensten in der mathematischen Schule statt wegen des engen Causalzusammenhangs, in welchem besonders die verschiedenen mathematischen Disciplinen unter sich und mit den auf ihnen beruhenden Fachstudien stehen; ein freierer Spielraum wird in den eigentlichen Fachschulen gewährt, namentlich in den Fällen der Ausbildung für spezielle Berufswege der Privatindustrie. Es ist Sache der Vorstände der einzelnen Fachschulen, hierüber bei den jährlichen Einweisungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse und Ziele der Studierenden zu entscheiden. Als Hospitanten werden solche Studierende zugelassen, welche bereits ein reiferes Alter erreicht haben oder vermöge ihrer Stellung nicht wohl als ordentliche Studierende eintreten können, sowie solche, welche schon eine Fachschule einer polytechnischen Anstalt oder ein Fachstudium an einer Universität absolviert haben und nur noch an einigen weiteren Vorträgen resp. Übungen Theil nehmen wollen.

Auch solche Studierende reiferen Alters, welche die Vorkenntnisse nicht besitzen, um in die mathematische Schule des Polytechnikums aufgenommen werden zu können, finden Gelegenheit, die ihnen fehlenden Kenntnisse in den Vorträgen über elementare Mathematik und Naturwissenschaft zu erwerben; dieselben werden zwar wie ordentliche Studierende eingeschrieben, ohne jedoch einer bestimmten Abtheilung zugewiesen zu werden. Es ist diese mit Rücksicht auf den einheitlichen Gesamtcharakter des Polytechnikums nicht ganz konsequente Einrichtung nur als ein provisorischer Nothbehelf, als eine Uebergangsmaßregel zu betrachten, welche zur Zeit der Aufhebung der früheren Vorschule im Jahr 1863 durch die Rücksicht darauf bedingt wurde, daß es im Großherzogthum an den geeigneten Mittelschulen fehlte, auf welche die Studierenden

der fraglichen Kategorie zweckmäßiger Weise hingewiesen werden konnten; sie wird aber ihre fernere Berechtigung in dem Maße verlieren, als demnächst die Organisation und die Durchführung des Lehrplans der neueren Realschulen in einigen Städten des Landes fortgeschritten sein wird. Die kräftige Entwicklung dieser Lehranstalten liegt überhaupt ganz besonders im Interesse des Polytechnikums, für dessen erfolgreichen Besuch ihre Absolvirung im Allgemeinen als die angemessenste Vorbereitung erscheint und wo bisher nur zu häufig gerade bei Zuländern die Erfahrung gemacht wurde, daß es entweder den aus Bürgerschulen hervorgegangenen Studierenden an der nötigen allgemeinen Schulbildung oder den von einem Gymnasium, resp. Lyceum abgegangenen Studierenden an der nötigen mathematischen Vorbildung fehlte.

Allgemeine Bedingung für den Eintritt in das Polytechnikum ist das zurückgelegte siebenzehnte Lebensjahr und Nachweis allgemeiner Schulbildung, sowie der für den folgenden Unterricht notwendigen Vorkenntnisse. Die letzteren sind für die verschiedenen Abtheilungen verschieden und im Programm bei den Studienplänen der einzelnen Fachschulen angegeben; die Vorstände haben darüber zu entscheiden auf Grund der vorgelegten Studienzeugnisse und event. einer etwa nötig erscheinenden Vorprüfung in einzelnen Fächern durch die betreffenden Lehrer. Die bei der Anmeldung vorzulegenden allgemeinen Personalatteste sind im ersten Abschnitt des Jahresprogramms verzeichnet.

Das Honorar für einen Jahreskurs beträgt 66 fl., die Aufnahmegebühren für Neueintretende 5 fl. 30 kr. Hospitanten bezahlen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde des Halbjahres 2 fl., so lange der halbjährige Gesamtbetrag die Summe von 40 fl. nicht übersteigt. Die Übungen in den Laboratorien sind auch von den ordentlichen Studierenden besonders zu honoriren, und zwar im chemischen Laboratorium mit 44 fl. oder 60 fl. für den Jahreskurs, je nachdem die Praktikanten ordentliche Studierende oder Hospitanten sind, im land- und forstwirtschaftlichen Laboratorium mit 15 fl. für den Jahreskurs, im physikalischen Laboratorium mit 8 fl., im mineralogischen Laboratorium mit 2 fl. für den halben Jahreskurs. Von der Zahlung dieser Honorare können bedürftige und fleißige inländische Studierende bei guten Leistungen von Großh. Ministerium des Innern auf den Vorschlag des Lehrer-Kollegiums (des großen Rathes) entbunden werden, wobei es als Regel gilt, daß die nachgelassenen Honorarbeträge 10 Prozent der gesamten Honorarsumme nicht überschreiten sollen. Ausländern wird diese Vergünstigung natürlich nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt, auch nur in seltenen Fällen von solchen darum nachgefragt. Die Befreiungsgesuche der Inländer pflegen dagegen noch immer jene Grenze von 10 Prozent der Gesamtsumme zu überschreiten und wenigstens bis zum vollen Betrag dieses Betrages gewährt zu werden, was mit Rücksicht auf das Zahlenverhältnis von inländischen und ausländischen Studierenden darauf hinauskommt, daß etwa der vierte Theil der Inländer von Honorar befreit ist. Diese Sachlage kann bei dem durchschnittlichen Wohlstand unseres Landes und bei den heutigen Verhältnissen unserer Industrie und sonstiger technischer Berufsstellungen, die einer außerordentlichen Unterstützung von Staats wegen nicht mehr bedürfen, kaum als eine normale und angemessene gelten; es dürfte vielmehr an der Zeit sein, diese Honorarbefreiungen in der Folge mehr einzuschränken und zwar auf solche Fälle, wo die Gefahr vorliegt, daß ein offenbar talentvoller Studirender aus Mangel an Mitteln sein Studium aufzugeben genöthigt werden könnte. Die Honorare sind nicht hoch, sie betragen nur einen mäßigen Theil des ganzen Aufwandes, den das Studium mit Rücksicht auf Wohnung, Unterhalt, Bücher und Materialien erfordert, und es ist eine unzweifelhafte Erfahrung, daß das mit persönlichen Kosten Erworbenene im Allgemeinen mehr geschätzt und sorgfältiger ausgenutzt wird, als das Geschenk. Gewiß würde die Summe, welche durch die Beschränkung persönlicher Benefizien erpart werden kann, besser und wirtschaftlich richtiger verwendet werden, wenn sie einer vervollständigten Ausstattung der Anstalt zu Gute käme.

Während zur Unterhaltung, Erweiterung und Hebung der Unterrichtsanstalten, als solcher öffentlicher Einrichtungen, deren Wohlthaten Jedermann unter entsprechenden, mäßigen Bedingungen dargeboten werden, die Mittel des Staats unseres Erachtens kaum in zu reichlichem Maße verwendet werden können, ist die Unterstützung einzelner bedürftiger, fleißiger und talentvoller Studirender unter normalen Verhältnissen weniger Sache des Staats, als freiwilliger Stiftungen von Privaten, deren wohlthätigen Werth zu solchem Zwecke wir

nicht unterschätzen. Das Polytechnikum besitzt einige solche Stiftungen, von denen im nächsten Artikel die Rede sein soll.

Karlsruhe, 23. Febr. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.) In der heutigen öffentlichen Sitzung kamen vier Fälle zur Verhandlung, wovon zwei, die Zulassung zum Bürgerrechtstritt und zur Verehelichung betr., und zu Gunsten der Bewerber entschieden, kein allgemeines Interesse darbieten. In einem weiteren Fall handelte es sich um den Anlaß einer Erbschaftsaccise. Notar Bürk in Mannheim erhielt aus der Verlassenschaft der Hofrath Sigmund Mohr Wittve von da:

- 1) auf Grund eines Schuldscheins vom 7. Okt. 1862 für geleistete Dienste während einer Reihe von Jahren 1500 fl.,
- 2) als Testamentserketur laut letztwilliger Verfügung vom 17. Febr. 1862 500 fl.

Von Großh. Amtsgericht (Gerichtsnote) wurde für beide Bezüge die Erbschaftsaccise mit 3 kr. vom Gulden angelegt. Eine dagegen bei Großh. Steuerdirektion erhobene Einsprache wurde verworfen. In Folge des hiegegen an den Großh. Verwaltungs-Gerichtshof ausgeführten Rekurses hob das Großh. Finanzministerium den Accisauslaß aus dem ersten Betrag von 1500 fl. als nicht gerechtfertigt auf. Es handelte sich daher bei der heutigen Verhandlung nur noch um die Accise für das Vermächtniß von 500 fl. im Betrag von 25 fl. Der Recurrent beanprucht Accisfreiheit, weil es sich hier nicht um eine Freigebigkeitshandlung, sondern um eine Belohnung für seine Mißverwaltung als Treuhänder handle. Der Vertreter des Staatsinteresses suchte das Gegentheil darzutun, da die Uebernahme des Amtes eines Treuhänders zwar die Bedingung für die Erlangung des Legates bilde, letzteres aber doch nicht als eine Gegenleistung, sondern nur als eine Freigebigkeit betrachtet werden könne. Der Gerichtshof ging von der Ansicht aus, daß das fragliche Vermächtniß, soweit es als ein Beneficium erscheint, d. h. soweit es als eine der Dienstleistung des Treuhänders angemessene Belohnung betrachtet werden kann, von der Accise freizulassen sei, derselben aber unterliege, soweit es etwa darüber hinausgeht und als eine reine Freigebigkeitshandlung sich darstellt. (Vgl. § 66 der amtlichen Zusammenstellung der Accisgesetze.) Im vorliegenden Fall war die ganze Verlassenschaftsverhandlung einschließlich der Verwertung und Vertheilung des Vermögens gerichtlich gepflogen worden, so daß die Wirksamkeit und Bemühung des Treuhänders eine äußerst beschränkte war. Der Gerichtshof nahm daher an, daß derselbe dafür mit einer Summe von 100 fl. reichlich belohnt sei, und sprach aus, daß das fragliche Vermächtniß nur bis zu diesem Betrag als belastet erscheine, die übrigen 400 fl. aber accispflichtig seien.

Der vierte und letzte Fall betraf den Anspruch auf den Bürgergenuß. In der Gemeinde Friedrichsthal sind nach bestehender Uebung die Gemeinbürger in der Art gabelholzberechtigt, daß Bürger mit 2 oder mehr Pferden 6 Klafter, solche mit 1 Pferd 5 Klafter, jene ohne ein Pferd 4 Klafter und die „alten Bürger, welche ihr Vermögen an ihre Kinder übergeben haben“, 2 Klafter erhalten. Der Bürger Christoph Gorenflo, welcher früher in die erste Klasse gehörte und 6 Klafter Gabelholz erhielt, schenkte im Jahr 1864 seine meisten Liegenschaften seinen vier Kindern, behielt sich aber für sich und seine Ehefrau die lebenslängliche Nutzung vor. Er übt dieses Recht jedoch nicht in vollem Maße, sondern hauptsächlich nur an den Liegenschaften eines in Amerika abwesenden Sohnes und eines noch bei den Eltern befindlichen minderjährigen Sohnes durch Verpachtung aus und bebaut selbst nur noch einen eigenthümlichen Acker von 1/2 Bg. und einen Garten, indem er sich außerdem mit Gelbgelbst befleißigt. In Folge dieser Beschränkung seines landwirtschaftlichen Gewerbes entäußerte er sich auch seiner Pferde und seines Viehstandes. Der Gemeinderath von Friedrichsthal erließ in diesen Vorgängen eine Vermögensübergabe und beschloß, dem Christoph Gorenflo als einem sog. „alten Bürger“ von 1868 an nur noch 2 Klafter Gabelholz anzuweisen. Die hierauf von dem Letzteren erhobene Klage auf Verabfolgung einer Bürgerholzung von vier Klaftern wurde von dem Bezirksrath Karlsruhe — im Hinblick auf verschiedene über diese Frage in gleichem Sinn ergangene administrative Entscheidungen der vormaligen Kreisregierung — als unbegründet verworfen, da wenigstens thatsächlich eine Vermögensübergabe vorliege. Der Großh. Verwaltungs-Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß bei den dargestellten Verhältnissen von einer Vermögensübergabe im Sinn des Gesetzes (L.R.G. 1100 aa. — 1100 gg.) überall nicht die Rede sein könne und erließ ein abänderndes Erkenntniß nach dem Begehren der Klage.

Als Anwälte sind heute aufgetreten die H. J. Gutmann, Krämer, Ettinger, Kufel, Bodenheimer. Als Vertreter des Staatsinteresses fungirte in dem angeführten Accisfall Hr. Ministerialrath Trefurt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Aufforderungen.

Nr. 277. Nr. 3187. Müllheim. Friedrich Ludwig Schneider von Niedereggen hat dahier vorgezogen:

Er bestreite auf Niedereggen's Gemerkung auf Ableben seiner im Jahr 1845 verstorbenen Mutter Maria Barbara Schneider von da ererbte Liegenschaften, und zwar:

- 1) 54 Akr. Matten im oberen Röhenthal, einer. Jakob Schlumberger, ander. Friedrich Knoll;
- 2) 38 Akr. Acker im Gebert, neben Joh. Friedr. Schneider und Jakob Drävis;
- 3) die Hälfte von 32 Akr. Matten in den kurzen Röhren, neben Johann Schneider Akr. und Maria Anna Schneider;
- 4) 27 Akr. Acker in der Schwelle, neben Joh. Gg. Bruder und Beg;

5) der untere Theil der Hälfte von 52 Akr. Acker auf den Delätern, neben Sebastian Hüttlinger und Anna Maria Schneider;

6) die Hälfte von 55 Akr. Matten im Gebert, neben Anna Maria Schneider und Jakob Jäger;

7) die Hälfte von 1 Akr. 56 Akr. Matten im Saibader, der obere Theil neben Joh. Gg. Maier und Anna Maria Schneider;

8) 28 Akr. Acker im Freudenberg, neben Bürgermeister Gungzinger und Joh. Gg. Böhlin;

9) 32 Akr. Acker im Röhren, neben Fußpfad und Sebastian Hüttlinger.

Diesen Liegenschaften mangle es an der Erwerbshandlung und Grundbuchauszug. Es werden nun alle diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an die Liegenschaften haben, oder zu haben vermögen, aufgefordert, diese Rechte und Ansprüche am besten binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen

Erwerber gegenüber als verloren erklärt werden würden.

Müllheim, den 19. Februar 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.
S. Kohlunt.

Wanten.

Nr. 279. Nr. 5959. Karlsruhe. Ueber den Nachlaß des verstorbenen Kanzleigehilfen Romuald Schausler von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 10. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich

oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen den als der Mehrheit der Geschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehenen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Anwesen-

haltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Karlsruhe, den 23. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenzi.

Z.u.280. Nr. 1986. Mallbürn. Ueber das Vermögen des Karl Josef Rubin von Mallbürn haben wir Sant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richterstellungs- und Verzugsverfahren auf
Donnerstag den 18. März d. J.,
Vor m. 9 Uhr,
anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte hier anzumelden, die etwaigen Verzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlagvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigergremium ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Richterpersonen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angehalten werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise demjenigen im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mallbürn, den 20. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leberle.

Z.u.274. Nr. 1621. Philippstburg. Die Sant des Johann Hambach IV. in Rheinhausen betr.
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Philippstburg, den 18. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Himmelpach.

Vermögensabsonderungen.
Z.u.275. Nr. 1653. Philippstburg. Die Sant des Johann Hambach IV. von Rheinhausen betr.
Wird die Ehefrau des Johann Hambach IV. zu Rheinhausen, Maria Josefa, geb. Doffinger, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen, unter Verfallung der Santmasse in die Kosten.
Philippstburg, den 18. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Himmelpach.

Verfahrenen-Verfahren.
Z.u.268. Nr. 2877. Offenburg. Den Antrag auf Verfallsenerklärung des Andreas Goss von Langfurt betr.
Andreas Goss von Langfurt (Schutterwald), welcher sich im Jahr 1854 aus seiner Heimath entfernt hat, und über dessen Aufenthalt seitdem keine Nachrichten eingelaufen sind, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zur Empfangnahme seines Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verfallen erklärt und die ihm zufallenden Erben in den für sorgfältigen Besitz eingewiesen würden.
Offenburg, den 17. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Weisel.

Z.u.272. Nr. 3077. Bruchsal. Da die Ehefrau des Jakob Schattler v. d. Uffstadt ungetraut der beidseitigen Aufforderung vom 14. Januar v. J. bis jetzt von ihrem dermaligen Aufenthaltsort keine Nachricht gegeben hat, so wird dieselbe hiemit für verfallen erklärt.
Bruchsal, den 17. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

Entmündigung.
Z.u.276. Nr. 1736. Eriberg. Jakob Friedrich Schwarzwälder von Hornberg wurde wegen Gemüthschwäche im Sinne des R. S. 489 entmündigt und ihm dessen Vater Jakob Friedrich Schwarzwälder, Fabrikarbeiter von da, als Vormund gesetzt.
Eriberg, den 17. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Martin.

Z.u.270. Nr. 4565. Freiburg. Sophie Maier von Falkenstein ist wegen ihres bleibenden Zustandes von Gemüthschwäche entmündigt und für sie Andreas Zippel als Vormund bestellt worden.
Freiburg, den 22. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fromherz.

Erbeinweisungen.
Z.u.264. Nr. 2096. Donaueschingen. Wird, da auf die öffentliche Aufforderung vom 21. Nov. 1868 binnen der anberaumten Frist keine Einsprache vorgetragen wurde, dem gestellten Gesuche der Großh. Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim um Einweisung in den Besitz und die Gewährung der Hinterlassenschaft des Mathias Rehl von Allmendshofen entsprochen.
Donaueschingen, den 20. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Z.u.249. Nr. 1481. Kenzingen. Scraphin Lehmann von hier hat als Vormund des minderjährigen Karl Kaspar von da um Einsetzung in Besitz und Gewährung der Verlassenschaft der ledigen Antonie Kaspar gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen vorgebracht werden.
Kenzingen, den 19. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenson.

Z.u.254. Nr. 2830. Offenburg. Die Wittve des Rathsbieners Benedit Glatz von Winbischlag

hat um Einweisung in Besitz und Gewährung der Hinterlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprache erhoben wird.
Offenburg, den 19. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Reb.

Strafrechtspflege.
Z.u.298. Nr. 514. Freiburg. In Anklagesachen gegen
Johann Evangelist Fritschler von Schollach,
wegen Ungehorsams in Bezug auf
Wird Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung im Saale des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf
Mittwoch den 7. April d. J.,
Vor mittags 8 Uhr,
angeordnet, und wird hierzu der abwesende
Johann Evangelist Fritschler von Schollach
unter der Beschuldigung, sich dadurch, daß er der erhaltenen Marschordre keine Folge geleistet und sich nach England begeben hat, der Erfüllung seiner Wehrpflicht zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 23. Februar 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Hildebrandt.

Z.u.297. Nr. 516. Freiburg. In Anklagesachen gegen
Christian August Wädeler von Emmendingen
wegen Ungehorsams in Bezug auf seine Wehrpflicht.
Wird Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung im Saal des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf
Mittwoch den 7. April d. J.,
Vor mittags 8 Uhr,
angeordnet und wird hierzu der abwesende
Christian August Wädeler von Emmendingen
unter der Beschuldigung, sich durch Ausbleiben in der Aushebungsfahrt vom 19. August 1868 vor der Aushebungsbekörde zu Emmendingen und durch Verweilen im Auslande der Erfüllung seiner Wehrpflicht zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.
Freiburg, den 23. Februar 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Hildebrandt.

Z.u.296. Nr. 520. Freiburg. In Anklagesachen gegen Otto (Ulrich) Hoffmann von Schlatt wegen verachteter Nothwehr ist Tagfahrt zur öffentlichen Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht dahier auf
Montag den 15. März d. J.,
Morgens halb 9 Uhr,
anberaumt und wird der ständige Angeklagte hiezu mit der Auflage, sich 14 Tage vorher vor dem Großh. Amtsgerichts Vorra als dem Untersuchungsgericht zu stellen und mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Verhandlung und Aburtheilung stattfinden wird, er mag erscheinen oder nicht.
Freiburg, den 24. Februar 1869.
Der Vorsitzende des Schwurgerichts bei dem
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Hildebrandt.

Z.u.289. Nr. 468. Vörrach. In Anklagesachen gegen Jakob Müller von Stetten wegen Körperverletzung wird der Fabrikarbeiter Heinrich Brunner von Wies, dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, zu der auf Samstag den 20. März d. J., Nach m. 2 Uhr, anberaumten Tagfahrt als Zeuge vorgeladen. Zugleich wird unter Hinweisung auf die bereits erlassenen Haftbefehle gebeten, den Heinrich Brunner zu ermitteln und ihn zur Vernehmung dorthin zu weisen.
Vörrach, den 20. Februar 1869. Großh. Kreisgericht als Abtheilung der Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg. R. v. Stoesser, Greiff.

Z.u.290. Nr. 463. Vörrach. In Anklagesachen gegen Karl Ludwig Marquardt von Willheim wegen raschüchtiger Wehrschuldigkeit ist Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung dahier auf Samstag den 20. März d. J., Vor mittags 8^{1/2} Uhr, angeordnet. Hiezu wird der ständige Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen, sich 14 Tage zuvor bei Großh. Amtsgericht Willheim zu stellen.
Vörrach, den 22. Februar 1869. Großh. Kreisgericht als Abtheilung der Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg. R. v. Stoesser, Greiff.

Z.u.291. Sect. III. J.Nr. 1595. Karlsruhe. Der Fällier des (L.) Leib-Granadierregiments Ludwig Knab von Stettfeld, dessen Aufenthalt z. Z. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb
drei Monaten
zu stellen, unter dem Androhen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Karlsruhe, den 23. Februar 1869.
Großh. bad. Divisions-Gericht.
Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Subiteur:
J. A. M.: Wittg.

Z.u.288. Nr. 4698. Pforzheim. Jakob Furch von Ghligen hat sich einer gegen ihn dahier anhängig gewordenen Untersuchung wegen Diebstahls durch die Flucht entzogen, und es wird daher geboten, auf denselben zu fahnden und ihn auf Betreten anher einzuliefern. Zugleich wird der Angeklagte aufgefordert, innerhalb 3 Wochen sich dahier zu stellen, da sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde.
Pforzheim, den 20. Februar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Boeckh.

Verwaltungssachen.

Polizeisachen.
Z.u.444. Nr. 2537. Konstanz. Der bisherige Gemeinderath und Müller Sebastian Rauch von Dingelsdorf wurde als Bürgermeister der dortigen Gemeinde gewählt, von Großh. Landeskommissär bestätigt und heute verpflichtet.
Konstanz, den 19. Februar 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

Z.u.513. Nr. 1412. Staufen. Der Landwirth und Gemeinderath Hermann Faller wurde als Bürgermeister der Gemeinde Hausen gewählt, bestätigt und heute verpflichtet.
Staufen, den 20. Februar 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Sippmann.
vdt. S. Siedle.

Bermischte Bekanntmachungen.

Z.u.545. Pfullendorf. **Bekanntmachung.**
Die Offenlegung des Lagerbuches der Gemarkung und Gemeinde Pfullendorf betr.
Das Lagerbuch der obgenannten Gemarkung und Gemeinde ist aufgestellt und ist dasselbe von heute an auf die Dauer von 2 Monaten, in Gemäßheit der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857, Regbl. Nr. 24, S. 221, auf dem Rathhause dahier zur Einsicht aller theilhaftigen Grundeigentümer aufgelegt.
Etwasige Einreden gegen die Beschreibungen der Pflanzungen und ihrer Rechtsbeziehungen sind innerhalb obiger Frist bei dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzubringen.
Pfullendorf, den 15. Februar 1869.
Der Lagerbuchbeamte:
Stephan, Geometer.
Z.u.452. Nr. 532. Karlsruhe. **Bekanntmachung.**
Höherer Anordnung zufolge soll der zum Schloßhofen an der Kriegsstraße dahier gehörige hintere Theil des Gemüsegartens, am sog. Viehtriebweg, abtheilungsweise oder im Ganzen zu Baupläzen öffentlich versteigert werden, wozu etwa Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung auf der Kanzlei der Großh. Domainverwaltung hier (Erbprinzenstraße Nr. 28) den 2. März l. J., Morgens 10 Uhr, vorgenommen wird, und die Bedingungen auf der Kanzlei Großh. Bezirksbauinspektion hier (Kriegsstraße Nr. 11) zur Einsicht aufstehen.
Karlsruhe, den 20. Februar 1869.
Gr. Domainverwaltung. Gr. Bezirksbauinspektion.
Bauer. S. Serger.

Z.u.291. Nr. 7348. Karlsruhe. **Lieferung von Ruhrkohlen.**
Der Jahresbedarf der badischen Eisenbahnen, bestehend in
850,000 Zentnern Ruhrkohlen,
soll vergeben werden.
Vergiebungsstellen, unter welchen sich die unterzeichnete Direktion die freie Wahl vorbehält, werden bis zum 7. h. Mis. einschließend entgegengenommen.
Die Angebote haben neben der Bezeichnung der Quantität, der Quantitäten und der Gruben, die Lieferungspreise frei Wagen, und zwar:
Mannheim, Rheinhausen, Maran, Rheinhausen, Grube,
zu enthalten.
Karlsruhe, den 15. Februar 1869.
Direktion der Großh. Verkehrs-Anstalten.
Zimmer. Stub.

Z.u.569. Nr. 1904. Heidelberg. **Arbeiten-Vergebung.**
Höherem Auftrage zufolge soll die Vergrößerung des Stationsgebäudes in Langenbrücken, bestehend in:
1) Abrudarbeit, im Anschlag zu 90 55
2) Erd- und Mauerarbeit beim Wieder-
aufbau 1599 11
3) Steinhauerarbeit 293 56
4) Zimmerarbeit 558 15
5) Schreinerarbeit 594 19
6) Glaserarbeit 70 38
7) Schlosserarbeit 269 54
8) Blecharbeit 107 43
9) Schieferdeckerarbeit 57 32
10) Linderarbeit 206 25
11) Tapezierarbeit 83 36
12) Hafnerarbeit 63 42
zus. 3995 36
im Commissionsweg an einen Uebernehmer vergeben werden.
Hierzu Lusttragende wollen ihre Angebote, auf die ganze Arbeit gerichtet, in Procenten des Voranschlags ausgedrückt, portofrei, verpackt und mit entsprechender Aufschrift versehen, längstens bis zum
6. März l. J., Vorm. 10 Uhr,
auf dem technischen Bureau der unterfertigten Stelle einreichen, wofelbst inwischen auch Pläne, Voranschläge und Affordbedingungen eingesehen werden können.
Heidelberg, den 23. Februar 1869.
Großh. Eisenbahnamt.
Vorstand: Bej.-Ingenieur:
Schas. Jos.

Z.u.524. Karlsruhe. **Hausverkauf.**
Die vormalige Militärbücherei zu Karlsruhe wird am
Montag den 8. März 1869,
Nachmittags 3 Uhr, auf dem Plage zu Eigenthum versteigert.
Das Anwesen, in der Sophienstraße Nr. 14 gelegen, mit 132 Fuß Straßenfront und mit 267 Quadrat-ruthen Flächeninhalt, eignet sich zur Erbauung mehrerer Wohngebäude, sowie auch wegen der angedehnten Hof- und Magazinsräume zu jedem größeren Geschäftsbetriebe.
Die Versteigerung erfolgt im Ganzen und in Abtheilungen.
Die Bedingungen des Verkaufs können täglich hier eingesehen werden.
Karlsruhe, den 24. Februar 1869.
Großh. Garnisonsverwaltung.

Z.u.266. Karlsruhe. Brennholz-Lieferung.

Für die unterzeichnete Verwaltung ist die
von circa
150 Masten Lannen- oder Forstenholz
im Commissionswege zu vergeben.
Die Vergabe geschieht
am 4. März d. J., Vormittags 10 Uhr,
bis wohin versiegelt und mit der Aufschrift „Brennholz-Lieferung“ versehenen Angebote einzugeben sind.
Die Bedingungen können täglich auf die öffentliche Kanzlei eingesehen werden. Der Verwaltung unbekannt Uebernehmer haben ihren Commissionsver-mögens- und Leumundzeugnisse anzuschließen.
Karlsruhe, den 16. Februar 1869.
Großh. Garnisonsverwaltung.
Z.u.517. Nr. 143. Waldsbühl. **Pulverlieferung.**
Wir beabsichtigen, die Lieferung des zu den Straßenbauten in diesem Bezirk erforderlichen Spreng-pulvers, in einem beliebigen Quantum von 200 Zentnern, für die Jahre 1869 und 1870 im Submis-sionswege zu vergeben, und laden Lieferungs-lustige ein, ihre schriftlichen Angebote bis längstens den 13. März d. J., Morgens 9 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift „Pulverlieferung“ versehen, auf die öffentliche Geschäftsnummer einzureichen, wofelbst die Bedingungen zur Einsicht aufstehen.
Waldsbühl, den 23. Februar 1869.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Z.u.566. Karlsruhe. **Garten- und Acker-Ver-steigerung.**
Die den Erben des Meßgermeisters Georg Gerwig von Karlsruhe zugehörigen Grundstücke:
1) 3 Morgen Garten und Acker in den Auläden hier vor dem Friedriehsthor, neben Stalldiener Schäfers Witwe und eigenen Grundstücken, taxirt zu 3300 fl.
2) 1/2 Morgen Acker allda, in drei gleichen Parzellen, neben sich selbst und Wilhelmine Pfisteringer, taxirt zu 1650 fl.
werden am
Donnerstag den 18. März 1869,
Mittags 2 Uhr,
auf dem Plage selbst öffentlich zu Eigenthum versteigert und auf ein annehmbares Gebot alsbald zugeschlagen. Der dem Verkauf ausgesetzte Garten enthält einen geräumigen Pavillon mit Keller, 1 eiserne Kanne, 1 Gartenhaus, 1 Dungsgrube, 1 Mistbeet und sonstige Einrichtungen, sowie Obstbäume und Reben aller Sorten. Die Versteigerungsbedingungen können inwischen in meinem Geschäfts-zimmer (Gebaude der Jäger- und Ritterstraße) eingesehen werden.
Karlsruhe, den 23. Februar 1869.
Sevin, Großh. Notar.
Z.u.482. Wiesleth. **Ankündigung.**
In Folge richtiger Verfügung werden aus der Quantität des Fabrikanten Emil Grobmann in Wiesleth die nachverzeichneten Pflanzungen am
Samstag den 13. März 1869,
Vor mittags 10 Uhr,
in dem Rathhause zu Wiesleth öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schlußpreis oder mehr geboten wird.
Beschreibung der Pflanzungen.
1. Ein dreistöckiges Fabrikgebäude nebst dabei befindlichem neuen Anbau, in welchem bisher eine Spinnerei betrieben wurde; ein einstöckiges Webereigebäude, sowie ein seitwärts stehendes, zur Wohnung hergerichtete Gebäude mit Schauer und Stallung nebst Waarenmagazin; das Ganze oberhalb Wiesleth, rings um sich selbst gelegen, sammt Generalkanal, der größtentheils auf Niederterreiner Gemarkung liegt, mit Turbinenhaus und Wasserkraft nebst der Transmission und einer eingerichteten Dampfheizung aus Kupfer sammt Dampfessel, Anschlag . . . 33,900 fl.
In die diesen Gebäulichkeiten befindlichen Maschinen zum Betrieb der Spinnerei und Weberei sind angehängt zu 40,892 fl.
und die kuppelnde Dampfheizung sammt Dampfessel zu . . . 7,650 fl.
2. Zwei Morgen Wald in der Riefe, ober vordem Kirch, ob der Fabrik, oberst Wiesleth, am Fuße der Straße, Gemarkung Wiesleth, sammt einer Brunnenquelle in der Hügelan, die in Fritz Ziegler's Feld entspringt, sammt Brunnenplatz . . . 200 fl.
3. circa 10 Morgen Matten und Garten, wovon circa 3 Viertel auf Fegernauer Gemarkung liegen, in der Hügelan, das Ganze von der Straße gegen Fegernau, dem Wiesleth und der Parre Wiesleth begrenzt, sammt einem darauf stehenden Holzmagazin und einer Schmiede-Ver-hütte . . . 350 fl.
Gesammtanschlag 89,992 fl.
Wichtig neuntausend neunhundert und neunzig zwei Gulden.
Die Steigerungsbedingungen können bei dem unterzeichneten Vollstreckungsbeamten eingesehen werden. Fremde Steigerer haben sich durch beglaubigte Vermögenszeugnisse auszuweisen. Jeder Steigerer hat einen Bürgen zu stellen, der nach den landrechtlichen Bestimmungen zahlungsfähig sein muß und auf das Recht der Vorausklage verpflichtet.
Wiesleth bei Schopfheim, den 11. Februar 1869.
Der Großh. bad. Notar
Schas.

Z.u.553. Waldsbühl. **Steigerungs-Bürücknahme.**
Die gegen Müller Andreas Wille von Birndorf auf Dienstag den 2. März 1869 angeordnete Eigenthumsversteigerung wird bis auf Weiteres zurückgenommen.
Waldsbühl, den 24. Februar 1869.
Der Vollstreckungsbeamte:
Rnoch.